



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 4. August 1976	Teil I Nr. 28
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Verordnung fiber die Erhöhung .des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M 377	
29. 7. 76	Zweite Verordnung fiber die Gewährung, und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —	379
29. 7.76	Verordnung über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen	381
29. 7.70	Zweite Verordnung fiber Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung —	882
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		383

Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte werden ab 1. Oktober 1976

— der monatliche Mindestbruttolohn von 350 M auf 400 M

— die monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M differenziert

erhöht.

In allen Tarifen, die unter dem bisherigen Mindestlohn beginnen, werden die beiden unteren Lohngruppen abgeschafft.²

(2) Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten. Sie ist auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften anzuwenden, die auf Grund von Rechtsvorschriften nach Tarifabellen von Rahmenkollektivverträgen vergütet werden.

(3) Andere sozialistische Produktionsgenossenschaften können durch Beschluß der Mitgliederversammlung analoge Regelungen für ihre Mitglieder in die Betriebsordnungen aufnehmen.

§ 2

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Rahmenrichtsätze:

Monatlicher Bruttolohn (Lohnstufen)	Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge(brutto)
350 M bis unter 375 M	- 50 bis 40 M (Erhöhung auf mindestens 400 M)
375 M bis unter 400 M	45 bis 35 M
400 M bis unter 425 M	40 bis 30 M
425 M bis unter 450 M	35 bis 25 M
450 M bis unter 475 M	30 bis 20 M
475 M bis einschl. 500 M	25 bis 15 M

Monatliche Bruttolöhne über 500 M bis einschließlich 540 M können zur besseren Einordnung der Lohnerhöhungen in die bestehenden Lohnrelationen neu festgelegt werden. Dabei können Lohnveränderungen um 10 M bis 15 M brutto — bis auf höchstens 550 M — vorgenommen werden.

§ 3

(1) Für die Bestimmung der Erhöhungsbeträge ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielte monatliche Bruttolohn zugrunde zu legen.